

Inhalt des Berichts

- 1. Bedeutung der rechtlichen Betreuung für die Stadtverwaltung
 - Betreuungsbehörde 2021/2022 in Zahlen
 - Die Betreuungsbehörde geht ist online
- 2. Rechtliche Betreuung 2023: Das Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG) Die Betreuungsbehörde als Hauptakteur des Verfahrens-
 - Kleine Zeitreise durch das Betreuungsrecht
 - Welche relevanten Gesetze sind unmittelbar und mittelbar betroffen?
 - Das Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG)
 - Neues f
 ür die Betreuungsbeh
 örde
 - Was kommt auf die Betreuungsbehörde/Kommune 2022/2023 zu?
- 3. Das BGB eine Neuordnung
 - Neugliederung BGB
 - Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB



01

Betreuungsbehörde in Zahlen: August 2021 bis April 2022

Tätigkeiten	Fälle
Sachverhaltsermittlungen/Erstverfahren	614
Wiederholungsverfahren	85
Gesamt	699
- davon tatsächlich eingerichtete Betreuungen	368
- davon Betreuerwechsel	96
- davon Erweiterung/Einschränkung	55
- davon Überprüfungen	29
- davon sonstige	43
Beglaubigungen	20
In 08/2021 Einführung Fachsoftware mit Auswertungsmöglichkeit	

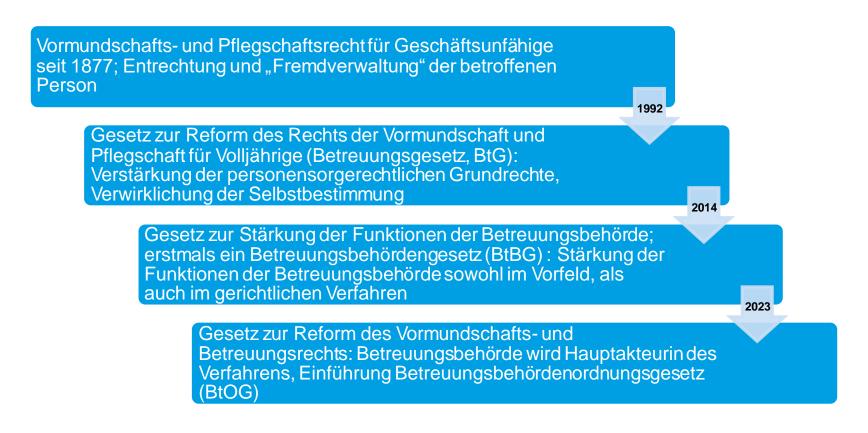
Die Betreuungsbehörde geht ist online

- Einrichtung Funktionspostfach betreuungsbehoerde@ludwigshafen.de
- Einrichtung Behördenpostfach zum sicheren digitalen Schriftverkehr; Anbindung an den Elektronischen Rechtsverkehr (Verpflichtung seit 01/2022)
- Einrichtung des "Softfax" für alle Mitarbeitenden; papierloses Fax über das Funktionspostfach
- Einführung Betreuungsbehördensoftware mit integrierter E-Akte (beinhaltet
 Schnittstellenlösung zur stadtweit geplanten Einführung der E-Akte über DOXIS)
- Mobiles Arbeiten der Mitarbeitenden
- Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA)



02

Kleine Zeitreise durch das Betreuungsrecht





Welche relevanten Gesetze sind unmittelbar und mittelbar betroffen?

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**)

Betreuungsbehördengesetz (BtBG) – Tritt außer Kraft

Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG) – **Tritt in Kraft**

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**)

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (**VBVG**) mit Anlagen

u.v.m.



Das Betreuungsbehördenordnungsgesetz (BtOG)

Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wird zum 1.1.2023 durch Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt Fasst zukünftig alle öffentlich rechtlich geprägten Vorschriften der wesentlichen Akteure im Betreuungsrecht zusammen Rechtsstellung und
Aufgaben von
Betreuungsbehörde,
Betreuungsvereinen und
rechtlichen Betreuern
(haupt- und ehrenamtlich)
wird konkretisiert



Neues für die Betreuungsbehörde

§ 7 BtOG i.V.m § 2 BtOG

örtliche Zuständigkeit für Beglaubigungen ist ausgedehnt (keine Bindung mehr an gewöhnlichen Aufenthalt)

§§ 5 u. 6 BtOG

Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen bezüglich Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen; Beratung auch für Patientenverfügung

§8 BtOG

Konkretisierung der bisherigen Verpflichtung zur Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen (§ 5 Abs. 1 BtOG) und diesbezüglicher Beratung; Erweiterte Unterstützung im Vorfeld

§ 9 BtOG

Verpflichtende Information des Betreuungsgerichts bei Feststellung der Ungeeignetheit einer*s Betreuerin*s

§ 10 BtOG

Weitergabe der Betreuer*innendaten bei ehrenamtlicher Betreuung

§ 11 BtOG

Prüfungspflicht der BtB bezüglich der Erforderlichkeit der Betreuung im Rahmender Verlängerung, sobald das Gericht die BtB hierüber nach § 7 Abs. 4 FamFG inKenntnis setzt neue "Muss" Beteiligung

§ 12 BtOG

Betreuervorschlag muss begründet werden

§§ 20, 21 BtOG

Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit auch für ehrenamtliche Betreuer*innen

§§ 23 ff BtOG

Bundeseinheitliches
Registrierungsverfahren für
Berufsbetreuer*innen; die
Betreuungsbehörde wird
"Stammbehörde"; Erfordernis eines
Sachkundenachweises bei
beruflicher Betreuung



Was kommt auf die Betreuungsbehörde/Kommune 2022/2023 zu?

Inhalte

- Neue Regelungen (BtOG, BGB, VBVG, etc) erlernen, selbst fortbilden
- Verwaltungsverfahren einführen und verinnerlichen
- Beratungssettings, Ablaufprozesse, Informationsmaterialien neu gestalten

Organisa tion

- Feststellung personeller und sachlicher Bedarfe (Stellenplan!!)
- •Änderung der Anforderungen = Qualifikationen anpassen
- •Räumliche Veränderungen erforderlich? Anpassung der EDV?

Kooperat ion

- Abstimmung mit dem Betreuungsnetzwerk
- Information der Berufsbetreuer*innen, Netzwerkpartner*innen (Planungssicherheit)
- Abstimmung mit überörtlicher Betreuungsbehörde und mit den örtlichen Betreuungsbehörden

Fachlich keit

- Standards, Checklisten, Ablaufpläne entwickeln (für Registrierungsverfahren, Erweiterte Unterstützung, etc)
- Gerichte, Betreuungsvereine in die Planung einbinden

Extern

- Informationsveranstaltungen anbieten (Jobcenter, Kliniken, Sozialhilfeträger, etc.)
- · Ausschreibung für Berufsbetreuer*innen
- •Informationen zur Neuorganisation erstellen



03

Neugliederung BGB

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 - 1888)

Abschnitt 3 - Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft (§§ 1773 - 1888)

Titel 3 - Rechtliche Betreuung (§§ 1814 - 1881)

Untertitel 1

Betreuerbestellung (§§ 1814 - 1820)

Untertitel 2

Führung der Betreuung (§§ 1821 - 1860)

Untertitel 3

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§§ 1861 - 1867)

Untertitel 4

Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt (§§ 1868 – 1874)

Untertitel 5

Vergütung und Aufwendungsersatz (§§ 1875 - 1881)



Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB Der große Wurf zur Betreuungsvermeidung?

